

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
Baden-Württemberg Schulung durch einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen oder Schulungsanbieter in Kooperation mit o.g. Suchthilfe-einrichtungen (§ 7 Abs. 2 LGlüG)	2 x 7 Stunden / Max. 15 Person. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung	12 Stunden / Max. 15 Pers. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung	8 Stunden / Max. 15 Pers. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021
Bayern Schulung durch unabhängigen Dienstleister Schulungsinhalte nach dem Rahmenkonzept zur Erstellung von Sozialkonzepten für Spielhallen (IMS-Rahmenkonzept, Stand vom 30.09.2021) Besondere Schulung und Sachkundenachweis (mit Prüfung) für Betreiber v. Verbundspielhallen	<u>Einzel- und Verbundspielhalle:</u> Mindest. 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (6 h plus Pause) Personal mit ≥ 20 h Arbeitszeit: Präsenz, mit < 20 h Präsenz oder Oline-Livestream/innerh.halbes Jahr (wenn innerh.v. 3 Mon. Interne Schul.erfolgt ist/auch bei Verbund) Nachschulung alle 2 Jahre <u>Verbundspielhallen:</u> Besondere Schulung gem. § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d AGGlüStV Sachkundenachweis Betreiber gem. § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c AGGlüStV Innerh.v.3 Monaten (siehe Rahmenkonzept IMS 30.06.21.2021)	Schulung des Personals gem. Art. 7 Abs. 4 AGGlüStV Bayern in Verb.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021 in Verb.m. Art.2 Abs. 1 Nr. 2 d)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021
Berlin Schulung durch Berliner Senatsverwaltung zertifizierte Einrichtung § 3 Abs. 2 SpielhgV BE und § 3 Abs. 1, §§ 4 + 5 WettVSchuIV BE Personal: Berlin	6 Zeitstunden ohne Pausen Suchtprävention (Personal) 5 Zeitstunden Rechtlicher Teil (Betreiber) / Max. 15 Personen Alle 2 Jahre Wiederauffrischung (6 h ohne Pause), vor Tätigkeit Personal: § 6 Abs. 3 Satz 1 SpielhG Betreiber: § 2 Abs. 3 Nr. 4 SpielhG	6 Zeitstunden ohne Pausen Alle 2 Jahre Wiederauffrischung (6 h ohne Pause) vor Tätigkeitsaufnahme bzw. Konzessionsantragung / Personenkreis: Betreibe*Innen, leitendes Personal, beaufsichtigende Personen (§ 6 WettVSchuIV BE)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021 in Verb. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 GlüStVtrAG BE 2012 (gültig ab 25.09.2021)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
Brandenburg Anerkannter Schulungsanbieter / Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsangebote gemäß § 3 Spielhallensozialkonzeptverordnung	8 Zeitstunden mit Abschluss- kolloquium / Jährliche Wieder- holung mit mindestens 4 Zeitstunden / max. 15 Personen Personenkreis: nur Aufsichts- personal (§ 5 BbgSpielhG)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021
Bremen <u>Spielhalle</u> Eine fachkundige Schulung setzt voraus, dass die schulenden Personen über Erfahrungen im Suchtbereich verfügen. <u>Sportwette</u> Anerkannter Schulungsanbieter (§ 5b Abs. 4 BremGlüG)	Schulungsumfang 1 Tag Schulung ist zu dokumentieren, z. B. durch das Schulungspro- gramm nebst Teilnahme- bestätigung. (gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BremSpielhG)	Erstschul.: 4 Unterrichtsstunden Umfassende Schulung: 8 U.-h Davon mindesten 4 U.-h Präsenz Wiederholungsschulung: 4 U.-h Alle 3 Jahre Wiederholung Lernzielkontrolle mit Bewertung (mit > 50% richtige Antworten), jedoch nicht bei Erstschulung Personenkreis: Beschäftigte mit Spielerkontakt und Vorgesetzte, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Umfassende Schulung ersetzt Erstschulung. (gem. § 5b BremGlüG)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021
Hamburg Anerkannte Schulungsanbieter gem. § 4 der HmbSpielSchuVO Anerkannte Schulungsanbieter gem. § 3 Satz 2 HmbSportwSchuVO	8 Zeitstunden für Mitarbeiter (Kleiner Sachkundenachweis) 11 h Leitende Mitarbeiter (Großer Sachkundenachweis inklusive 3 h Rechtlicher Teil) Erfolgskontrolle ohne Bewertung Max.15 Personen, 1. Wiederhol. nach 3 Jahren, danach alle 5 J.	8 Zeitstunden für Mitarbeiter (Kleiner Sachkundenachweis) 11 h Leitende Mitarbeiter (Großer Sachkundenachweis inklusive 3 h Rechtlicher Teil) Erfolgskontrolle ohne Bewertung Max.15 Personen, 1. Wiederhol. nach 3 Jahren, danach alle 5 J.	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021
Hessen Schulung d. öffentlich geförderte Suchthilfeinrichtungen bzw. <u>HLS</u> : 5,5 Stunden inkl. Pause/n: Personal 8,5 Stunden inkl. Pause/n : Spieler- schutzbeauftragte (mit zusätzlichem Modul: <i>Ansprache</i>)	6 stündige Basisschulung max. 15 Pers. Wiederholung nicht festgelegt / einmalige Schulungs- verpflichtung Anmeldung innerh. 14 Tage und geschult innerh. 3 Monate (§ 3 Abs. 1 SpielhG HE)	Betreiber/in sowie das einge- setzte Personal lassen sich in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen (§ 10 Abs. 8 Nr. 5 HGlüG / 01.01.2020)	Betreiber/in sowie das einge- setzte Personal lassen sich in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen (§ 10 Abs. 8 Nr. 5 HGlüG / 01.01.2020)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
Mecklenburg-Vorpommern Schulungen sind durch Personen durchzuführen, die über entsprechendes Fachwissen und Erfahrungen in der Glücksspielsuchtprävention verfügen. <u>Sachkundenachweis</u> nach § 21 Abs.2 Nr. 2 und <u>Besondere Schulung</u> nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV AG M-V in Verb.m. §§ 2 und 3 VerbSphVO M-V (01.10.2021) nur durch die Landesfachstelle für Glücksspielsucht M-V	Schulungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2d GlüStVAG M-V, Keine bloße Weitervermittlung der Schulungsinhalte durch das Personal des Antragstellers oder den Antragsteller selbst / Personenkreis: Veranstalter, Vermittler, Geschäftsführer, Führungskräfte, Servicekräfte	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021 in Verb. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GlüStVAG M-V	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021 in Verb. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GlüStVAG M-V	Schulungsinhalte wie bei Spielhalle, jedoch mit einer Dauer von 2 Stunden, genannt „Einweisung“ (gemäß dem durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern an-erkannten Schulungskonzept der AWI und Caritas Berlin)
Niedersachsen <u>Spielhalle:</u> Übergangsfrist bis 31.03.2023 mit Verweis auf § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 3 NSpielHG. Danach können Erlaubnisse nach § 2 NSpielHG bis zum 31.03.2023 auch noch erteilt werden, wenn im Antragsverfahren kein Zertifikat nach § 4 (inklusive Schulungsnachweis) und kein Sachkundenachweis nach § 7 Abs. 9 NSpielHG vorgelegt werden.	Schulung innerhalb des Zertifizierungsvorganges nur bei der IHK zu absolvieren (Übergangsfrist bis 31.03.2022), bis dahin kann Schulung auch noch durch andere Schulungsanbieter durchgeführt werden bis IHK eigene Schulungsangebote hat	6 Zeitstunden ohne Pausen, Alle 2 Jahre, 15 TN als Richtwert, Personenkreis: in der Wettvermittlungsstelle tätige verantwortliche Person/ab 01.07.2021 Erlaubnisinhaber, Mitarbeiter mit Spielerkontakt, Beauftragte, Umsetzungsverantwortliche und Aufsichtspersonal (laufendes Anerkennungsverfahren)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021
Nordrhein-Westfalen Schulungsträger muss durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW zugelassen sein. Besondere Schulung, 3 h Sachkundenachweis durch IHK	6 Zeitstunden + Erfolgskontrolle Modul A (Personal: Ansprache) Modul B (Leitung: Sozialkonzept) Wiederholung nach 2 Jahren, danach alle 3 Jahre (§ 16 Abs. 2 Nr. 2d AG GlüStV NRW i.V.m. § 6 des GlüStV)	Schulung des Servicepersonals von Wettvermittlungs- und Annahmestellen in Nordrhein-Westfalen: 6 Zeitstunden + Erfolgskontrolle / Modul A (Personal: Ansprache) / Modul B (Leitung: Sozialkonzept), Wiederholung alle 2 Jahre. gem. § 6 GlüStV i. Verb. m. AnVerVO NRW nebst Anlage 1: <i>Konkretisierungen zum Sozialkonzept für Annahme- und Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen</i> (§ 10 Absatz 3 Satz 2 AnVerVO NRW)		Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Anerkannte Schulungsanbieter nach § 5a LGLüG (durch ADD)</p> <p>Spielhallen, Gaststätten, Pferdewettvermittler mit Geldspielgeräten, Lottoannahmestellen u. Wettvermittlungsstellen</p>	<p><u>Erstschulung</u> vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit / 4 Unterrichtsstunden mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden (z.B. ELearning) möglich</p> <p><u>Umfassende Schulung:</u> spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit (auch als Sachkundenachweis für Betreiber:innen von Verbundspielhallen) 8 Unterrichtsstunden davon mind. 4 U.-Std. mündlich in Form von Präsenz, ansonsten alternative Lehrmethoden möglich</p> <p><u>Wiederholungsschulung:</u> im Abstand von drei Jahren / 4 Unterrichtsstunden (alle zwei Jahre für Personal von Verbundspielhallen) mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden möglich</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Umfassende Schulung ersetzt Erstschulung / max. 20 Personen Lernzielkontrolle mit Bewertung (Zertifikat nur mit mehr als 50% richtigen Antworten) Personenkreis: Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte</p>			
<p>Saarland</p> <p>Die Schulung muss durch eine öffentlich anerkannte Einrichtung erfolgen. Auch durch Einrichtungen anderer Bundesländer. (Derzeit externe Schulungsanbieter nur mit Rheinland-Pfalz-Anerkennung, <u>jedoch ohne E-Learning</u>)</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ In Verb. m. § 5 Abs. 2 SSpielHG und Absatz 2 c) Richtlinien zur Ausführung des SSpielHG (2013)</p>	<p>§ 12 Abs. 3 Satz 4 AG GlüStV-Saar: Der gewerbliche Spielvermittler verpflichtet sich, sich selbst und das sonstige Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für eine gewerbliche Spielvermittlung schulen zu lassen.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV-Saar: Der Inhaber ist verpflichtet, sich selbst und das sonstige Personal der örtlichen Verkaufsstelle im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle schulen zu lassen.</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>
<p>Sachsen</p> <p>Schulung von einer sächsischen oder externen in der Suchthilfe tätigen Einrichtung</p> <p>Spielhallen, Sportwettvermittler Anbieter von gewerblichen Automatenspielen in Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe), Pferdewettvermittler</p>	<p>Die Pflicht zur Schulung gilt für Betreiber von sowie je nach Einzelfallentscheidung für Veranstalter von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential. Alle Personen, die in Kontakt zu den Spielern tätig sind, sowie deren Vorgesetzte (leitendes Personal) und je nach Organisationsstruktur die Unternehmensleitung müssen geschult werden. Schulung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit, <u>spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsbeginn</u>. Die Schulungen sind alle drei Jahre zu wiederholen („Auffrischungsschulungen“). Die Schulungsdauer der „Erstschulung“ beträgt 6 Unterrichtseinheiten (1 UE à 45 Minuten). Die „Auffrischungsschulungen“ aller drei Jahre können bis auf 4 UE verkürzt werden.</p> <p>Dozentinnen und Dozenten externer Schulungseinrichtungen müssen suchtpreventives Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der Aus- bzw. Fortbildung sowie der Suchthilfe haben und gut über die Angebote der Suchthilfe allgemein und speziell in Sachsen informiert sein. Sie könnten zur Schulung regionale Partner der Suchthilfe einbeziehen. Inhouse-Schulungen von Glücksspielanbietern sind grundsätzlich nicht ausreichend. Ein Zertifizierungsverfahren mit Nachweis der Fachkunde zur Durchführung von Schulungen gibt es in Sachsen nicht.</p> <p>Multiplikatoren/Innenschulungen und Modelle des E-Learning sind ausgeschlossen. Die Schulungen sollten als Präsenzunterricht erfolgen und mit einer Lernzielkontrolle abschließen. Die Teilnahme an der Schulung ist durch einen Beleg des Anbieters nachzuweisen und der Landesdirektion Sachsen unverzüglich vorzulegen. Die Schulungsnachweise sind auch vor Ort in der Glücksspielstätte vorzuhalten.</p>			

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>* „Gemeinsame Empfehlungen der Landeskoordinationsstelle Glücksspielsucht Sachsen-Anhalt und der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt für die Schulungen der Servicemitarbeiter von Spielhallen“</p> <p>Für den Themenbereich Suchtprävention sollen Dozentinnen und Dozenten eingesetzt werden, die über entsprechendes Fachwissen verfügen. Über die notwendige Sachkunde hinaus sollen Erfahrungen im Bereich der Aus- bzw. Fortbildung vorhanden sein.</p>	<p>§ 3 Satz 2 Nr. 3 SpielHG LSA : Personal regelmäßig in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens fachkundig schulen</p> <p>* 8 Zeitstunden inklusive Lernzielkontrolle ohne Bewertung , angemessene Gruppengröße, Wiederholung alle 3 Jahre, Keine Multiplikator*Innen-schulung und E-Learning, Schulungscurriculum im Sozialkonzept / 14 Tage nach Einstellung angemeldet und nach 3 Monaten geschult</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ in Verb. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2d GlüG LSA</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Schulungsanbieter dafür qualifiziert und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit anerkannt sein. Es dürfen nur Dozenten eingesetzt werden, die über suchtspezifische Qualifikationen verfügen.</p> <p><u>Sportwette</u>: Derzeitige Praxis: Unternehmen nutzen Schulungskonzepte von Schulungsanbietern. Unternehmen können aber auch eigenes Konzept entwickeln und stellen diese mittels Curriculum im Berichtswesen die Schulungen dar.</p>	<p>Erst- und Nachschulung (alle 3 Jahre) mit jeweils 8 Zeitstunden plus Pausen Kein E-Learning und keine Multiplikator*Innenschulung Leistungsnachweis (Test) Personenkreis: Sozialkonzeptverantwortliche u.-beauftragte, Servicemitarbeiter*Innen (§ 5 Abs. 1 SpielHG S-H)</p>	<p>§ 13 SVVO SH (01.05.2020): Der <u>Veranstalter</u> erstellt ein Schulungsangebot, mit dem der Vermittler sowie das gesamte mit der Vermittlung von Sportwetten betraute Personal der Wettvermittlungsstelle vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Pflichten im Rahmen der Wettvermittlung unterwiesen werden. Die Schulungen sind zu dokumentieren und in Abständen von zwei Jahren zu wiederholen.</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ In Verb. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2d Erster GlüÄndStV AG (S-H)</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p>Thüringen</p> <p>Suchtrelevante Schulungsinhalte werden von Personen vermittelt, die mit dem Suchthilfesystem und der –struktur vertraut sind und praktische Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld vorweisen können.</p> <p>Bei Anwendung des Thüringer Mustersozialkonzeptes für Spielhallen und Gastronomie Schulung nur durch IHK – ansonsten durch im Soko aufgeführte/n Schulungsanbieter</p> <p>Schulung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 Thür-SpielhallenG / § 5 Abs. 3 ThürGlüG</p>	<p><u>Mustersozialkonzept</u></p> <p>Innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt</p> <p>Trennung von Mitarbeitern mit und ohne Leitungsfunktionen /</p> <p>Kein online/E-Learning-Angebot u. Multiplikator*Innenschulung</p> <p>Schulungsdauer sollte 1 Tag nicht überschreiten, Max. 15 Personen / unter 12 Pers. abweichende Schulungszeit / Nachschulung alle 3 Jahre (Wiederauffrischung und Spielerschutzumsetzung)</p>	<p>Das eingesetzte Personal ist in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens zu schulen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Erlaubnisbehörde mit Antragstellung nachzuweisen. (§ 5 Abs. 3 ThürGlüG)</p>	<p>Das eingesetzte Personal ist in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens zu schulen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Erlaubnisbehörde mit Antragstellung nachzuweisen. (§ 5 Abs. 3 ThürGlüG)</p>	<p><u>Mustersozialkonzept</u></p> <p>Innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt</p> <p>Kein online/E-Learning-Angebot u. Multiplikator*Innenschulung</p> <p>Schulungskonzept ins SoKo / Schulungsdauer sollte 1 Tag nicht überschreiten, Max. 15 Personen / unter 12 Pers. abweichende Schulungszeit / Nachschulung alle 3 Jahre (Wiederauffrischung und Spielerschutzumsetzung)</p>